

NIEDERSCHRIFT

über die
Sitzung des Gemeinderates Weitramsdorf

am Montag, 26.01.2026 um 19:00 Uhr
im Schulungsraum des Feuerwehrhauses Weitramsdorf, Badstr. 1

Anwesend:

1. Bürgermeister

Herr Hans Steinfeldler	
------------------------	--

2. Bürgermeister

Herr Dominic Juck	
-------------------	--

3. Bürgermeister

Herr Daniel Dressel	
---------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Herr René Bunk	
Frau Pia Dohles	
Frau Anita Dorn	
Herr Tobias Ehram	
Herr Martin Gahn	
Herr Thorsten Helmprobst	
Herr Christian Koch	
Herr Ulrich Kräußlich	
Herr Michael Rädlein	
Herr Dr. Thomas Rosenkranz	
Frau Katrin Schimpl	
Herr Harri Schleifenheimer	
Herr Ingo Treubert	
Herr Thomas Zapf	

Verwaltung

Herr Heiko Geuß	
-----------------	--

Schriftführer

Herr Christian Reuß	
---------------------	--

Nicht Anwesend:

Mitglieder Gemeinderat

Herr Klaus Dorscht	fehlt entschuldigt
Herr Uwe Knorr	fehlt entschuldigt
Herr Max Kräußlich	fehlt entschuldigt
Herr Günter Tschech	fehlt entschuldigt


.....
Vorsitzender

Gez. Reuß
.....
Schriftführer

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.4 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 15.12.2025
- 2 Eilantrag von 2. BGM Juck zu einer Verbindlichen Sachstandsabfrage und Fristensicherung zur Städtebauförderung "Ortsmitte Weitramsdorf"
- 3 Antrag der Baugenossenschaft des Landkreises Coburg auf Gewährung eines Darlehens für die Modernisierung von 8 Wohnungen in Weidach-Vogelherd, Erlengrund 7 und 8
- 4 Erlass zur Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)
- 5 Mitteilung der aus nichtöffentlicher Sitzung für öffentlich erklärten Beschlüsse
- 6 Sachstandsbericht zu öffentlichen Anfragen aus dem Gemeinderat
- 7 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

TOP 1.1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Gemeinderats.

TOP 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest.

Der Vorsitzende teilt mit, dass TOP 2 des öffentlichen Teils der heutigen Sitzung entfällt, da Frau Pöpperl aus privaten Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen kann.

2. BGM Juck meldet sich zu Wort und teilt mit, dass er einen „Eilantrag“ gestellt hat. Er fragt nach, ob dieser in der heutigen Sitzung behandelt wird.

Der Vorsitzende informiert das Gremium darüber, dass 2. BGM Juck einen „Eilantrag“ gemäß § 26 a Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats gestellt hat. Der Antrag wurde jedem Gemeinderatsmitglied von 2. BGM Juck zugeschickt, sodass dieser jedem bekannt sein dürfte. Im Anschluss verliest der Vorsitzende den nachfolgend abgedruckten § 26 a Abs. 2 der Geschäftsordnung:

„(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. „

Der Vorsitzende stellt fest, dass im vorliegenden Fall die Nummer 1 des Absatzes 2 einschlägig sein könnte. Hierfür müsste die Angelegenheit dringlich sein und der Gemeinderat müsste der Behandlung mehrheitlich zustimmen. Im Anschluss verliest der Vorsitzende den nachfolgend abgedruckten Antrag:

**Eilantrag gemäß § 26 a (2) Geschäftsordnung des Gemeinderates
Weitramsdorf**

**Betreff: Verbindliche Sachstandsabfrage und Fristensicherung zur
Städtebauförderung
„Ortsmitte Weitramsdorf“**

Antragsteller:
Dominic Juck
2. Bürgermeister

Zur Behandlung in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.01.2026

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, in der öffentlichen Sitzung einen verbindlichen schriftlichen und mündlichen Sachstandsbericht zur aktuellen Förder- und Fristensituation der Maßnahmen im Bereich der Ortsmitte vorzulegen und die nachstehenden, in der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2025 getätigten Aussagen eindeutig zu bestätigen oder zu widerlegen.

Begründung

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.05.2025 wurden durch den Vorsitzenden Aussagen getroffen, wonach trotz laufender Bewilligungszeiträume und Bindungsfristen keine Gefährdung der zugesagten Fördermittel bestehe. Gleichzeitig wurden zuvor gefasste Gemeinderatsbeschlüsse zur Ortsmitte ausgesetzt.

Da Bewilligungsfristen für Abriss- und Planungsmaßnahmen zeitlich begrenzt sind, besteht die konkrete Gefahr des Fristablaufs und damit des Wegfalls zugesagter Fördermittel. Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Umsetzung seiner Beschlüsse sowie die Sicherung öffentlicher Mittel aktiv zu überwachen.

Zur Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinde ist daher eine unverzügliche, öffentliche und verbindliche Klärung des tatsächlichen Förderstatus erforderlich.

Eine Behandlung ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung wird ausdrücklich abgelehnt; nur zwingend schutzwürdige Einzelaspekte können gegebenenfalls nachgelagert nichtöffentlich beraten werden.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem fortschreitenden Zeitablauf der Bewilligungsfristen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt:

Beschlussvorschlag 1: Verbindliche Beantwortung der Einzelaussagen

Die Verwaltung hat die nachfolgenden Aussagen aus der Sitzung vom 19.05.2025 jeweils eindeutig mit Ja oder Nein zu beantworten und den aktuellen Sachstand schriftlich zu belegen:

a) Besteht weiterhin die Möglichkeit, den Beginn des Abrisses zeitlich flexibel zu bestimmen, ohne dass ein Verlust der zugesagten Fördermittel eintritt, einschließlich der Option auf Verlängerung oder Neuerlass eines Förderbescheides nach Ablauf der Bindungsfrist?

Antwort: Ja / Nein

b) Besteht weiterhin die Förderfähigkeit eines Planungswettbewerbs für die Ortsmitte auch nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraums am 30.06.2025, sofern ein vollumfängliches städtebauliches Gesamtkonzept vorliegt?

Antwort: Ja / Nein

c) Liegt der Gemeinde inzwischen ein rechtsgültiger Förderbescheid über die angekündigte Erhöhung der Fördermittel für den Planungswettbewerb (von ursprünglich 140.000 € auf 170.000 €) vor?

Antwort: Ja / Nein

d) Ist weiterhin ein Förderanspruch in Höhe von 80 % der förderfähigen Kosten für den Abbruch der Anwesen Schlettacher Straße 1 und Coburger Straße 1 (förderfähige Kosten 775.000 €, Fördersumme 620.000 €) verbindlich zugesagt?

Antwort: Ja / Nein

Beschlussvorschlag 2: Ergänzender Bericht

Die Verwaltung wird beauftragt, darzustellen:

- welche Bewilligungs- oder Bindungsfristen bei der Ortsmitte aktuell noch laufen,
- welche Fristen bereits abgelaufen sind,
- welche Maßnahmen erforderlich sind, um Förderansprüche zu sichern,
- und ob aktuell ein Risiko des Mittelverlustes besteht.

Beschlussvorschlag 3:

Sofern sich aus dem Bericht Handlungsbedarf ergibt, wird die Verwaltung beauftragt dem Gemeinderat unmittelbar ein Beschlussvorschlag zur Fristensicherung vorzulegen.

Der Antrag dient der rechtzeitigen Sicherung zugesagter Fördermittel, der Wahrnehmung der Kontrollpflicht des Gemeinderates sowie der Herstellung einer belastbaren Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen zur Ortsmitte.

Weitramsdorf, den 25.01.2026



Dominic Juck

2. Bürgermeister

Im Anschluss teilt der Vorsitzende mit, dass aus seiner Sicht nicht aus dem Antrag hervorgeht, weshalb seine Behandlung nicht Zeit bis zur nächsten Gemeinderatssitzung Anfang März hat. Er sieht bei einer Nichtbehandlung des Antrags in der heutigen Sitzung keine Nachteile für die Gemeinde, da bis zur nächsten Sitzung Anfang März keine Fristen auslaufen. Er bittet 2. BGM Juck darum auszuführen, worin er die Dringlichkeit seines Antrages sieht. 2. BGM Juck erläutert, dass die Bewilligungsfrist für den Zuschuss zum Abbruch der Anwesen Schlettacher Straße 1 und Coburger Straße 1 Ende März abläuft. Da die Zeit von der nächsten Gemeinderatssitzung bis zu diesem Zeitpunkt sehr eng ist, besteht die Gefahr, dass die Verlängerung nicht mehr rechtzeitig erteilt werden kann. Dies birgt das Risiko, dass der Gemeinde die Fördermittel entgehen. Somit besteht aus seiner Sicht Eilbedürftigkeit!

2. BGM Juck kündigt an, dass er auch noch einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen will, da er erreichen will, dass ein Tagesordnungspunkt, der gemäß Tagesordnung zur Behandlung im nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung vorgesehen ist, in den öffentlichen Teil verschoben wird. Der Vorsitzende antwortet, dass dieses Thema zu einem späteren Zeitpunkt in der Sitzung besprochen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weitramsdorf stimmt der Behandlung des von 2. BGM eingebrachten Dringlichkeitsantrags unter TOP 2 des öffentlichen Teils der heutigen Sitzung zu.

Ja 10 Nein 7 Anwesend 17

TOP 1.3 **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 1.4 **Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 15.12.2025**

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weitramsdorf genehmigt die heute vorgelegte Niederschrift über den öffentlichen Teil seiner Sitzung am 15.12.2025.

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

TOP 2 **Eilantrag von 2. BGM Juck zu einer Verbindlichen Sachstandsabfrage und Fristensicherung zur Städtebauförderung "Ortsmitte Weitramsdorf"**

Der Vorsitzende verliest den nachfolgend abgedruckten Sachstandsbericht. Dieser wird mit weiteren Unterlagen (E-Mail zur Verlängerung des Bewilligungszeitraums für den Abriss der Anwesen Schlettacher Straße 1 und Coburger Straße 1) an die vertretenen Fraktionen verteilt.

Gemeinde Weitramsdorf · Ummerstadter Str. 11 · 96479 Weitramsdorf

An die
Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
Gemeinde Weitramsdorf

Sachstandsbericht – Fördermittel / Ortsmitte Weitramsdorf

Gemeinderatssitzung 26. Januar 2026 – öffentlicher Teil

Hiermit wird den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten der Gemeinde Weitramsdorf zum aktuellen Sachstand hinsichtlich Fördermittel, Fristen sowie der weiteren Vorgehensweise bei den Vorhaben in der Ortsmitte Weitramsdorfer Stellung genommen.

A) Zeitliche Flexibilität beim Abriss / Sicherung der Fördermittel

Fragestellung:

Besteht weiterhin die Möglichkeit, den Beginn des Abrisses zeitlich flexibel zu bestimmen, ohne dass ein Verlust der zugesagten Fördermittel eintritt – einschließlich der Option auf Verlängerung oder Neuerlass eines Förderbescheids nach Ablauf der Bindungsfrist?

Antwort / Sachstand:

Ja. Gemäß Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken besteht hinsichtlich des Abrisses weiterhin zeitliche Flexibilität. Seitens der Gemeinde wurde hierzu bereits ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungsbescheides bei der Regierung von Oberfranken eingereicht. Der Bewilligungszeitraum wurde am 26.01.2026 antragsgemäß von der Regierung Oberfranken, SG 34 bis zum 30.09.2027 verlängert.

Ansprechpartner/in
Herr Steinfelder
Tel.: 09561 8352-0
h.steinfelder@weitramsdorf.de

Aktenzeichen:

Datum:
27. Januar 2026

Gemeinde Weitramsdorf

Postfach 11 38
96479 Weitramsdorf
www.weitramsdorf.de
info@weitramsdorf.de

Sparkasse Coburg-Lichtenfels

IBAN: DE21 7835 0000 0092 2013 91
BIC: BYLADEMICOB

VR-Bank Coburg eG

IBAN: DE66 7836 0000 0007 3134 03
BIC: GENODEFICOS

Öffnungszeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:30 Uhr
Dienstag	8:00 – 13:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Die zugesagten Fördermittel für den Abbruch beider vorgesehenen Objekte in der Ortsmitte Weitramsdorf bleiben somit weiterhin bestehen.

B) Förderfähigkeit eines Planungswettbewerbs nach dem 30.06.25

Fragestellung:

Besteht weiterhin die Förderfähigkeit eines Planungswettbewerbs für die Ortsmitte auch nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraums am 30.06.25, sofern ein vollumfängliches städtebauliches Gesamtkonzept vorliegt?

Antwort / Sachstand:

Ja. Auch wenn der bisherige Planungs- bzw. Architektenwettbewerb derzeit ausgesetzt bzw. pausiert wurde, besteht weiterhin die Möglichkeit, einen neuen Planungswettbewerb aufzusetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde ein sinnvolles, förderfähiges und städtebaulich tragfähiges Programm bzw. Gesamtkonzept für die Ortsmitte neugestaltung erarbeitet.

Der ursprünglich geplante Architektenwettbewerb war unter der Voraussetzung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns bewilligt. Beantragt wurden ursprünglich 169.000 Euro. Hierbei wurden 140.000 Euro als Fördermittel vorgesehen bzw. zugesagt. Weitere 30.000 Euro (Honorare/Nebenkosten) waren durch die Regierung intern eingeplant.

Auch bei einer Neuaufstellung der Ortsmitte neugestaltung (voraussichtlich Ende dieses Jahres) wird die Regierung von Oberfranken nach aktuellem Stand versuchen, Fördermöglichkeiten für einen neuen Architektenwettbewerb im Jahr 2027 zu ermöglichen.

C) Förderbescheid über Erhöhung von 140.000 Euro auf 170.000 Euro

Fragestellung:

Liegt der Gemeinde inzwischen ein rechtsgültiger Förderbescheid über die angekündigte Erhöhung der Fördermittel für den Planungswettbewerb von ursprünglich 140.000 Euro auf 170.000 Euro vor?

Antwort / Sachstand:

Nein. Ein rechtsgültiger Bewilligungsbescheid über 170.000 Euro lag und liegt nicht vor.

Die 140.000 Euro wurden von der Regierung von Oberfranken als Fördermittel zugesagt bzw. vorläufig anerkannt. Die zusätzlichen 30.000 Euro wurden als Honorare und Nebenkosten intern berücksichtigt (u. a. im Zusammenhang mit Frau Lehner).

Es wurde jedoch kein Bewilligungsbescheid erlassen, sondern lediglich ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ausgesprochen. Da der Wettbewerb ausgesetzt, bzw. pausiert wurde, ruht auch die Förderung in diesem Bereich.

D) Förderanspruch Abbruch Anwesen Schlettacher Straße 1 / Coburger Straße 1

Fragestellung:

Ist weiterhin ein Förderanspruch in Höhe von 80 % der förderfähigen Kosten für den Abbruch der Anwesen Schlettacher Straße 1 und Coburger Straße 1 (förderfähige Kosten: 775.000 Euro / Fördersumme: 620.000 Euro) verbindlich zugesagt?

Antwort / Sachstand:

Ja. Für dieses Vorhaben wurde – in Absprache mit Frau Maier (Regierung von Oberfranken) – ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt.

Die Förderung in Höhe von 80 % der förderfähigen Kosten bleibt bestehen. Die hierfür vorgesehenen Mittel sind für die Gemeinde Weitramsdorf fest reserviert.

Der Abbruch kann nach aktuellem Stand für den Herbst dieses Jahres vorgesehen werden.

Fristen / Bindungszeiträume

Welche Bewilligungs- oder Bindungsfristen laufen aktuell?

Derzeit laufen die Fristen im Zusammenhang mit dem Abbruch der Anwesen Schletacher Straße 1 und Coburger Straße 1.

Welche Fristen sind bereits abgelaufen?

Der Zeitraum bzw. die Förderkulisse für den ursprünglichen Architektenwettbewerb ist abgelaufen bzw. aufgrund der Pause nicht mehr aktiv.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung von Förderansprüchen

Seitens der Regierung von Oberfranken werden weiterhin ausschließlich sinnvolle und förderfähige Maßnahmen zur Ortsmittegestaltung berücksichtigt. Die Regierung von Oberfranken begrüßt dass die Gemeinde Weitramsdorf sich noch einmal mit der Gestaltung der Ortsmitte in Weitramsdorf befasst und auch alternative Flächen einbezieht.

Maßgeblich ist dabei:

Erstellung eines nachvollziehbaren und tragfähigen Gesamtkonzepts (kommunal u. öffentlich)

Darauf aufbauend: Definition eines förderfähigen Maßnahmenpakets (was kann gefördert werden)

Anschließend: Prüfung und Einbindung weiterer Fördermöglichkeiten.

Grundsatz: „Erst braucht die Kommune einen sinnvollen Plan – dann kann über Förderungen gesprochen werden.“ Nicht nur einzelne Gebäude betrachten, sondern die komplette städtebauliche Entwicklung der Ortsmitte von Weitramsdorf.

Risiko eines möglichen Mittelverlustes

Nach aktuellem Sachstand besteht kein Risiko eines Fördermittelverlustes. Allerdings können weder die Regierung von Oberfranken noch die Gemeinde Weitramsdorf zum heutigen Zeitpunkt pauschale und verbindliche Zusagen für die kommenden Jahre treffen.

Weitramsdorf, 26. Januar 2026



Hans Steinfelder

Steinfelder, Hans

Von: Maier, Ulrike (Reg Oberfranken) <Ulrike.Maier@reg-ofr.bayern.de>
Gesendet: Montag, 26. Januar 2026 16:56
An: Reuß, Christian
Cc: Steinfelder, Hans; Geuss, Heiko; Görbert-Schultheiß, Silke; Gebhardt, Annalena (Reg Oberfranken)
Betreff: AW: [EXTERN]Verlängerung Bewilligungszeitraum Abbrucharbeiten Ortsmitte Weitramsdorf

Bund-Länder-Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung;
Grunderwerb und Abbruch zur Neugestaltung der Ortsmitte (Fl.-Nr. 47, 47/6 und 142);
Az. 4652-4-181

Sehr geehrter Herr Reuß,

der Bewilligungszeitraum für die o.g. Maßnahme wird antragsgemäß bis zum **30.09.2027** verlängert. Wir bitten Sie, uns über den Fortgang der Maßnahme auf dem Laufenden zu erhalten. Sofern der geplante Maßnahmenbeginn Ende 2026 verzögert, bitten wir ebenso um umgehende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Maier

Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 34
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Tel. : 0921 604-1544
Fax. : 0921 604-41258
Ulrike.Maier@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Von: Reuß, Christian <c.reuss@weitramsdorf.de>
Gesendet: Montag, 26. Januar 2026 13:10
An: Städtebauförderung (Reg Oberfranken) <staedtebaufoerderung@reg-ofr.bayern.de>
Cc: Steinfelder, Hans <h.steinfelder@weitramsdorf.de>; Geuss, Heiko <h.geuss@weitramsdorf.de>; Görbert-Schultheiß, Silke <s.goerbert@weitramsdorf.de>
Betreff: [EXTERN]Verlängerung Bewilligungszeitraum Abbrucharbeiten Ortsmitte Weitramsdorf

Hinweis: Diese E-Mail stammt von einem Absender außerhalb des Adressraums bayern.de. Seien Sie vorsichtig, bevor Sie einen Link anklicken oder einen Anhang öffnen.

Sehr geehrte Frau Maier,

wie am vergangenen Donnerstag besprochen beantragen wir hiermit die Verlängerung des Bewilligungszeitraums für die Förderung des Abbruchs der Anwesen Coburger Straße 1 und Schlettacher Straße 1 in Weitramsdorf (AZ Reg: ROF-SG34-4652-4-181-9) bis zum 30.09.2027. Wir werden zeitnah das LV erstellen lassen und die benötigten Leistungen ausschreiben. Wir planen, dass wir im September 2026 mit den Abbrucharbeiten beginnen und dass diese bis zum 30.09.2027 vollständig abgeschlossen sein werden. Sollten Sie für die Verlängerung weitere Unterlagen benötigen oder sonstige Fragen zur Klärung anstehen,

können Sie sich gerne an mich wenden. Für eine wohlwollende Behandlung unseres Anliegens bedanken wir uns bereits jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reuß

Kämmerer

Gemeinde Weitramsdorf
Ummerstadter Straße 11
96479 Weitramsdorf

Tel.: 09561/8352-10

Fax: 09561/8352-50

Mail: c.reuss@weitramsdorf.de

Website: <https://weitramsdorf.de>



Vor dem Drucken dieser E-Mail denken Sie bitte an den Schutz der Natur und unserer Umwelt!

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,
informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese E-Mail.
Die unbefugte Nutzung, das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weiterleitung dieser E-Mail sind verboten.

Im Anschluss daran verliest der Vorsitzende den nachfolgend abgedruckten Aktenvermerk über die Besprechung mit Frau Maier von der Regierung von Oberfranken am 22.01.2026 im Rathaus der Gemeinde Weitramsdorf:

Az. 6141

**Städtebauförderung:
Neugestaltung der Ortsmitte Weitramsdorf:
Förderung Abriss Coburger Str. 1 und Schlettacher Str. 1**

I. Aktenvermerk

Am 22.01.2026 fand im Rathaus eine Besprechung mit Frau Maier von der Städtebauförderung bei der Regierung von Oberfranken statt, an der außerdem Bürgermeister Steinfeldler, Herr Reuß und der Unterzeichner teilgenommen haben. Frau Maier hatte den Besuch kurzfristig eingeplant, weil sie am Vormittag in Bad Rodach dienstlich unterwegs war. Mit Ihrem Besuch wollte sich Frau Maier über den aktuellen Verfahrenstand bezüglich der Neugestaltung der Ortsmitte Weitramsdorf informieren. Insbesondere ging es ihr hierbei auch um die Frage, welche Fördermittel in diesem und den nächsten Jahren von der Gemeinde benötigt würden. Dies sei deshalb wichtig, damit nicht unnötig Mittel blockiert würden, die dann für Maßnahmen anderer Kommunen fehlen würden. Insgesamt sei die finanzielle Ausstattung des Förderpotentials aktuell noch sehr gut, so dass auch in den nächsten Jahren mit finanzieller Unterstützung bei Städtebaufördermaßnahmen gerechnet werden kann.

Das Gespräch kam dabei insbesondere auf die geplanten Abrissmaßnahmen „Coburger Str. 1“ und „Schlettacher Str. 1“. Dafür wurden uns im Jahr 2024 Mittel bewilligt, die zunächst bis März 2026 zugesagt waren (Bewilligungszeitraum). Frau Maier führte dazu aus, dass der Bewilligungszeitraum verlängert werden kann, wenn die Abbruchmaßnahme in absehbarer Zeit, d.h. spätestens im nächsten Jahr, umgesetzt würde, dazu genüge ein kurzes Anschreiben mit Darlegung der Gründe und der weiteren Zeitplanung. Der Abbruch kann im konkreten Einzelfall auch gefördert werden, wenn das konkrete bzw. finale Konzept für die Nachnutzung (bislang die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie mit Wohnbebauung, Platz und Bücherei) feststeht bzw. sich das Konzept ggf. noch verändert. Eine jahrelange Schotterfläche ohne Nachnutzung ist aber natürlich nicht im Sinne der Städtebauförderung, daher ist ein Nachnutzungskonzept zu entwickeln und mit der Förderstelle abzustimmen.

Bei der künftigen Nutzung macht es hinsichtlich der Förderung auch einen Unterschied, ob die Nutzung öffentlich (Gemeinbedarf, wie z.B. Gemeindehaus, Erholungsfläche, Spielplatz o.ä.) ist oder aber das Grundstück evtl. veräußert und für Wohnbauzwecke genutzt wird. Sofern Einnahmen erzielt werden können, reduziert sich die Förderung auf den unrentierlichen Anteil, d.h. Einnahmen sind vorrangig zur Finanzierung der Städtebauförderungsmaßnahmen einzusetzen. In der aktuellen Bewilligung ist man vorläufig davon ausgegangen, dass 1.500 m² Fläche veräußert werden können, diese voraussichtlichen Einnahmen wurden von den Kosten in Abzug gebracht. Sofern das bisherige Konzept nicht weiterverfolgt wird, ist für die Neuordnung der Flächen Coburger Str. 1, Schlettacher Str. 1 und Umgriff ein angepasstes Nutzungskonzept zu entwickeln.

Bezüglich des Architektenwettbewerbs teilte Frau Maier mit, dass es möglich ist, diesen weiter ruhen zu lassen, bis der Gemeinderat eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise, insbesondere ob der Albrechtsaal mit Umgriff nun in die Planungen mit einbezogen werden soll, getroffen hat.

Wichtig ist Frau Maier, dass mit den Mitteln der Städtebauförderung Aufwertungen für die Städte und Gemeinden gefördert werden sollen, insbesondere die Schaffung von Orten der Begegnung. Hier muss gesehen werden, welche Bedürfnisse es gibt, was sinnvollerweise auch verwirklicht werden kann und einen Mehrwert für die Kommune schafft, natürlich auch, was langfristig unterhalten und finanziert werden kann. Ein Verwaltungsgebäude (Rathaus) ist im Rahmen der Städtebauförderung nicht förderfähig, da es sich um eine Pflichtaufgabe der Kommune handelt.

Frau Maier bittet abschließend darum, sie über den Fortgang in Weitramsdorf auf dem Laufenden zu halten.

Weitramsdorf, 23.01.2026
Gemeinde Weitramsdorf


Geuß

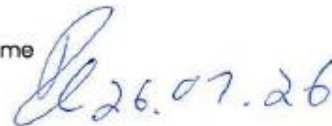
II. Herrn Bürgermeister Steinfeld,

mit der bitte um Kenntnisnahme



III. Herrn Reuß,

mit der bitte um Kenntnisnahme


26.07.26

IV. In Abdruck

Frau Maier, Regierung von Oberfranken

V. Zum Vorgang

3. BGM Dressel stellt fest, dass er dem soeben verlesenen Aktenvermerk entnommen hat, dass das Vorhalten eines kommunalen Verwaltungsgebäudes eine Pflichtaufgabe einer Gemeinde darstellt und aus diesem Grund nicht von der Städtebauförderung gefördert wird. Er fragt nach, ob es eine Förderung geben würde, wenn die Gemeinde das Rathaus im ehemaligen Albrecht Verwaltungsgebäude unterbringen würde. Der Vorsitzende antwortet, dass es richtig ist, dass kommunale Verwaltungsgebäude nicht gefördert werden. Damit sind auch die Teilflächen des Gebäudes, die für das Rathaus gebraucht werden, grundsätzlich nicht förderfähig. Da es sich hier allerdings um die komplette Neugestaltung einer Ortsmitte handelt und viele verschiedene Nutzungen in dem Gebäude untergebracht werden würden, könne er zum jetzigen Zeitpunkt nichts Konkretes über die Gesamtförderung des Projektes sagen. Zunächst müsste die Gemeinde wissen, was sie will. Erst wenn diese Hausaufgabe gemacht ist, kann mit verschiedenen Förderstellen in Kontakt getreten werden und erst wenn dies geschehen ist, können Aussagen zur endgültigen Förderung gemacht werden.

2. BGM Juck teilt mit, dass der Vorsitzende die in seinem Antrag aufgeworfenen Fragen beantwortet hat. Er erwidert dem Vorsitzenden, dass es bereits ein fertiges Konzept für die Ortsmitte gegeben hat. Der Gemeinderat hat die weitere Umsetzung dieses Konzepts durch Beschluss ausgesetzt. Durch diesen Beschluss wurden aus seiner Sicht 140.000,00 € an Fördergeldern für den geplanten Architektenwettbewerb in den Wind geschossen. Er stellt die Frage in den Raum, ob diese Tatsache allen Gemeinderatsmitgliedern bewusst ist. Der Vorsitzende antwortet, dass durch den Beschluss kein Planungsstand verworfen wurde, da es noch keine Planung und kein Konzept gegeben hat. Durch die Unterbrechung des Planungswettbewerbes wurden damit auch nichts verzögert und auch die Fördermittel wurden nicht vergeudet. Der Vorsitzende bittet darum, dass einzelne lernen müssen,

Mehrheitsbeschlüsse zu akzeptieren, auch wenn diese der persönlichen Meinung zu einem Thema widersprechen. Die Zukunft sei nicht vorhersehbar und bei einem derart wichtigen Thema für die Gemeinde müsse es erlaubt sein, immer wieder in alle Richtungen zu denken, um zum Schluss das optimale Ergebnis für Weitramsdorf herauszuholen.

3. BGM Dressel bedankt sich bei 2. BGM Juck für die Antragsstellung. Er betont, dass ohne den Antrag die Informationen, die der Vorsitzende heute gegeben hat, nicht öffentlich geflossen wären. Weiterhin weist er darauf hin, dass die Verlängerung des Bewilligungszeitraums heute per Mail beantragt und erteilt wurde. Auch dies wäre ohne den Antrag nicht passiert. Er erinnert daran, dass er in der Vergangenheit mehrmals beantragt hat, dass Herr Geuß und Herr Reuß Stellung zur Einbeziehung des ehemaligen Verwaltungsgebäudes der Firma Albrecht in die Ortsmittegestaltung im Gemeinderat nehmen. Leider wurde dies vom Vorsitzenden verhindert, in dem er beiden das Wort zu diesem Thema nicht erteilt hat. Weiterhin wurde von ihm und von 2. BGM Juck in der Vergangenheit bereits ein Gesprächstermin mit Frau Maier vereinbart, den der Vorsitzende dann hat platzen lassen. 3. BGM Dressel bedauert, dass er sowie 2. BGM Juck und weitere Gemeinderatsmitglieder nicht die Chance hatten, an dem Gesprächstermin teilzunehmen. Leider müsse man sich jetzt auf Aussagen aus einem Vermerk verlassen. Er stellt fest, dass er den Aussagen des Vorsitzenden nicht traut. Zurückblickend führt er aus, dass durch den Stopp des Planungswettbewerbs zwei Jahre harte Gemeinderatsarbeit zerstört wurden. Er kritisiert auch die einzelnen Mitglieder des Gremiums dafür, dass sie für die Aussetzung des Planungswettbewerbs gestimmt haben und dadurch die hart errungenen Beschlüsse erneut in Frage gestellt haben.

Herr Reuß weist darauf hin, dass aus dem Aktenvermerk vom Donnerstag hervorgeht, dass bereits in diesem Gespräch mit Frau Maier vereinbart wurde, dass der Bewilligungszeitraum unbürokratisch verlängert wird. Den Antrag von 2. BGM Juck hätte es dafür offensichtlich nicht gebraucht.

Der Vorsitzende führt aus, dass sich seine beiden Stellvertreter denken, dass sie ihm als Erstem Bürgermeister Vorschriften machen könnten. Dies sei allerdings nach geltendem Recht nicht zutreffend. Die Stellvertreter treten in ihrer Reihenfolge erst an seine Stelle, wenn er aus welchem Grund auch immer nicht im Amt ist und vertreten werden muss. Solange dies nicht der Fall ist, haben die Stellvertreter ausschließlich die Rechte eines normalen Gemeinderatsmitglieds. Bezüglich des von seinen Stellvertretern mit Frau Maier vereinbarten Termins berichtet der Vorsitzende, dass dieser vereinbart und er am Vorabend darüber informiert wurde. Rücksicht auf seinen Terminkalender wurde dabei von seinen beiden Stellvertretern nicht genommen. Es könne nicht sein, dass der Erste Bürgermeister vor vollendete Tatsachen gestellt und erwartet wird, dass er sich in sein Schicksal fügt. Die Selbsteinladung des 2. Bürgermeisters zum am Donnerstag stattfindenden Termin mit Frau Maier hat beim Vorsitzenden erneut für Befremden gesorgt. Es sei kein Umgang, wenn man einfach auf gut Glück im Rathaus erscheint und an einem Termin teilnehmen will, der zu diesem Zeitpunkt gar nicht stattfindet und zu dem man nicht eingeladen ist. Bezüglich der Kritik am Gemeinderat wegen der Aussetzung des Architektenwettbewerbs stellt der Vorsitzende klar, dass es nicht in Ordnung ist, die Gemeinderatsmitglieder für ihr Abstimmungsverhalten in Misskredit zu bringen. Aus seiner Sicht ist es wichtig, dass man bei derart wichtigen Entscheidungen nicht blind und stur an alten Entscheidungen festhält. Jeder müsse sich immer wieder fragen, ob der bisher eingeschlagene Weg der richtige ist und jeder müsse auch den Mut haben, alte Entscheidungen zu ändern, wenn er der Meinung ist, dass sie nicht richtig gewesen sind. Kritik für ein solches Verhalten sei unangebracht. Es wird die Aufgabe des neuen Gemeinderats sein, sich mit der Ortsmitte zu befassen und die Zukunft aktiv zu gestalten. GR Rädlein ergänzt, dass es neue Erkenntnisse bezüglich des ehemaligen Verwaltungsgebäudes gegeben hat, die die Aussetzung des Planungswettbewerbs gerechtfertigt haben. GRin Dorn stellt fest, dass die Bürgerinnen und Bürger das ehemalige Verwaltungsgebäude, so wie es heute dasteht, als Schandfleck betrachten. Aufgrund des Eintrags in die Denkmalliste könne man das Gebäude nicht abreißen.

Es gehe jetzt um eine Entscheidung für die nächsten 40 – 50 Jahre und da sei es nicht möglich, das Gebäude einfach zu ignorieren. GR Dr. Rosenkranz bekräftigt die Aussagen von GRin Dorn.

2. BGM Juck erinnert daran, dass man die Einbeziehung des ehemaligen Verwaltungsgebäudes in 2017 oder 2018 nach reiflicher Überlegung bewusst verworfen hat. Er könne nicht verstehen, dass ein paar schöne Bilder eines Architekten ausreichen, um alles über den Haufen zu werfen. GR Treubert ergänzt, dass das Verwaltungsgebäude nie außer Acht gelassen wurde. Es war vorgesehen, dass es in einem Ideenteil im Rahmen des Planungswettbewerbs mit bearbeitet wird. Es hätte sein können, dass ein Planungsbüro eine sehr gute Idee gehabt hätte, die man dann hätte weiterverfolgen können.

Der Vorsitzende stellt abschließend nochmals fest, dass die Bürgerinnen und Bürger zu Recht erwarten, dass sich der Gemeinderat vollumfänglich mit der Ortsmitte beschäftigt. Diesem Anspruch müsse der Gemeinderat gerecht werden.

TOP 3 Antrag der Baugenossenschaft des Landkreises Coburg auf Gewährung eines Darlehens für die Modernisierung von 8 Wohnungen in Weidach-Vogelherd, Erlengrund 7 und 8

Herr Geuß verliest das nachfolgend abgedruckte Schreiben der Baugenossenschaft des Landkreises Coburg, wonach diese die Wohnungen in den Anwesen Erlengrund 7 und 8 modernisieren will.



**BAUGENOSSENSCHAFT
des Landkreises Coburg eG**

Wiesenstraße 11
96450 Coburg
Telefon: 09561 79500
Telefax: 09561 95501
wbg@wbg-coburg.de
www.wbg-coburg.de

Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG - Postfach 33 63 - 96422 Coburg

Gemeinde Weitramsdorf
Herrn 1. Bürgermeister
Hans Steinfelder
Ummerstadter Str. 11

96479 Weitramsdorf



Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
CH/BI

Durchwahl
7950-0

Datum
08.01.2026

**Modernisierung des Wohnhauses Erlengrund 7 und 8 in Weidach-Vogelherd
8 Wohnungen
Antrag auf anteilige Förderung der Investitionskosten**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Steinfelder,

die Baugenossenschaft des Landkreises Coburg hat in den letzten Jahren bereits viele Wohnanlagen modernisiert. Wir möchten Ihnen hiermit die für 2026 geplante Modernisierung Erlengrund 7 und 8 vorstellen.

Nachdem die im Jahr 1967 erbauten Gebäude inzwischen ebenfalls erhebliche Defizite in Bezug auf ihren Dämmstandard, ihre Ausstattung insbesondere der Bäder, der Sanitär- und Elektroinstallationen aufweisen, plant die Baugenossenschaft, diese Wohnhäuser grundlegend zu modernisieren. Dabei sollen auch die CO₂-Emissionen erheblich reduziert werden.

Für die grundlegende Modernisierung dieser Wohngebäude werden wir versuchen, Fördermittel im BayMod Programm der Staatsregierung einzuwerben, so dass wir gemeinsam mit der Regierung von Oberfranken den Bürgern von Weidach-Vogelherd dauerhaft preisgünstigen und sicheren Wohnraum zur Verfügung stellen können.

Mit der Modernisierung der technischen Anlagen (Sanitär- und größtenteils auch Elektroinstallation) sowie der kompletten Bäder würde die Wohnqualität auf einen modernen und zukunftsfähigen Standard angehoben.

Die Wohnungsgrundrisse mit den 3/4-Zimmerwohnungen sind mit den hinreichend großen Bädern und den vorhandenen Balkonen durchaus zeitgemäß. Grundrissänderungen sind deshalb nicht erforderlich.

- 2 -



Sitz der Genossenschaft: 96450 Coburg Registergericht: Coburg GnR 11 Steuernummer: 212/106/20025
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Sebastian Straubel
Vorstand: Manfred Schilling, Christian Kern
Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels, IBAN: DE95 7835 0000 0000 0163 03, SWIFT-BIC: BYLADEM1COB
Prüfungsverband: VdW Bayern, München



Mitglied
der Wohnungswirtschaft
Bayern

www.wbg-coburg.de

Wir fügen diesem Schreiben unsere Modernisierungsbeschreibung bei, woraus Sie die entsprechend geplanten Maßnahmen entnehmen können.

Aufgrund unserer Erfahrungen mit den jüngst durchgeführten Modernisierungen an Objekten in ähnlichem Bauzustand und aufgrund der hohen Investitionen zur CO₂ armen Beheizung gehen wir von einem Investitionsvolumen von ca. 1,2 Mio. € aus.

Hierfür erbitten wir von der Gemeinde Weitramsdorf ein Förderdarlehen (entsprechend den Vereinbarungen im Landkreis Coburg 0 % Zins, 2,75 % Tilgung) in Höhe von 12.000 € pro Wohnung, mithin 96.000 €, damit wir auch in diesen Häusern zeitgemäßen Wohnraum zu sozialverträglichen Preisen für Ihre Bürger anbieten können.

Üblicherweise ergänzt der Landkreis Coburg die von der jeweiligen Kommune zugesagten Förderdarlehen in gleicher Höhe.

Als Zielmiete nach der Modernisierung können wir uns unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Kapitalmarktsituation und unter Einbeziehung von Fördermitteln des Freistaates Bayern etwa 6,78 €/m² Wohnfläche vorstellen, natürlich abhängig auch von den Fördervorschriften des jeweiligen Förderweges. Die endgültige Zielmiete wird wie bei allen geförderten Wohnungen von der Regierung von Oberfranken festgesetzt.

Ist die Fördermittelsituation geklärt, planen wir, die Modernisierung 2026 umzusetzen.

Mit jeder betroffenen Mietpartei wird nach Bewilligung der Fördermittel eine Modernisierungsvereinbarung geschlossen, die auch im Einzelfall (z.B. Pflegebedürftigkeit etc.) Raum für individuelle Vereinbarungen lässt.

Über einen positiven Bescheid der Gemeinde Weitramsdorf würden wir uns – auch in Namen unserer Mieter, Ihrer Bürger – sehr freuen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
**Baugenossenschaft des
Landkreises Coburg eG**



Claudia Hollmann

GR Rädlein fragt nach, ob die Mieter der Wohnungen während der Renovierung im Haus wohnen bleiben oder ob man in diesem Fall anders verfährt als in den Blocks, die im vergangenen Jahr saniert wurden. Der Vorsitzende antwortet, dass die Bewohner nicht ausziehen müssen. Für Beeinträchtigungen wird ihnen eine Mietminderung gewährt.

Beschluss:

Die Gemeinde Weitramsdorf gewährt der Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG zur Modernisierung von acht Wohnungen in Weidach-Vogelherd, Erlengrund 7 und 8 ein Darlehen i.H.v. 96.000,00 EUR. Die Tilgung beträgt 2,75 %, der Zinssatz 0 %. Das Darlehen wird im Haushalt 2025 eingestellt.

Ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

TOP 4

Erlass zur Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Herr Geuß führt aus, dass der Erlass der Stellplatzsatzung bereits Thema der Dezember-Sitzung des Gemeinderates war. Dabei wurde darüber diskutiert, ob in dieser Satzung auch die notwendige Breite der Stellplätze vorgeschrieben werden kann.

Die Gemeinden haben wenig Gestaltungsspielraum in den Satzungen. Laut Bauministerium sind Regelungen zur Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Zuwegung von Stellplätzen nicht mehr möglich. Eine detaillierte Regelung zur Größe eines Stellplatzes ist nicht mehr erforderlich. **Ein Stellplatz muss bereits sachlogisch so ausgestattet sein, dass er Platz für ein handelsübliches Kfz bietet.**

Die Erläuterungen des Bauministeriums zu Fragen zur Stellplatzsatzung wurden mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung verteilt.

Sollte keine Stellplatzsatzung erlassen werden, gibt es für Privateigentümer keine Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen auf Ihrem Grundstück, wodurch dann damit gerechnet werden kann, dass vermehrt Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßengrundstücken abgestellt werden.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Satzung, die dem Muster des Bayerischen Gemeindetages entspricht, wie vorgelegt zu beschließen

GRin Dorn empfindet es als störend, dass in der Satzung keine Mindestmaße für die Stellplätze vorgegeben werden können. Sie fragt nach, ob die Gemeinde zumindest für Mehrfamilienhäuser, in denen die Wohnungen vermietet werden sollen, Vorschriften zur Stellplatzgröße machen darf. Herr Geuß antwortet, dass auch in diesen Fällen keine Angaben zur Stellplatzgröße gemacht werden dürfen. Die Gemeinde darf nur Vorschriften bezüglich der Anzahl der zu schaffenden Stellplätze pro Wohneinheit machen. Sollte sich der Gemeinderat dazu entschließen, keine Stellplatzverordnung zu erlassen, wird man wohl vermehrt Halteverbote aussprechen müssen, damit die Straßen nicht überall zugeparkt werden.

GRin Dorn und GR Dr. Rosenkranz sprechen sich dafür aus, dass man mindestens zwei Stellplätze pro Wohneinheit vorschreiben sollte.

GR Schleifenheimer fragt nach, ob die Stellplatzanzahl durch die Satzung auch nach oben begrenzt wird. Herr Geuß verneint diese Frage. Die Satzung gibt nur die Mindestanzahl vor. Jeder Bauherr könne jederzeit mehr Stellplätze auf seinem Grundstück errichten als vorgeschrieben sind.

Beschluss:

Die Gemeinde Weitramsdorf erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) folgende Satzung:

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet der Gemeinde Weitramsdorf. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze. Das Ergebnis der Rundung darf nicht zum Überschreiten der Höchstzahlen führen.

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden. Die Höhe des Ablösebetrags wird vom Gemeinderat beschlussmäßig festgelegt und fortgeschrieben.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

TOP 5 Mitteilung der aus nichtöffentlicher Sitzung für öffentlich erklärten Beschlüsse

entfällt

TOP 6 Sachstandsbericht zu öffentlichen Anfragen aus dem Gemeinderat

entfällt

TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informiert das Gremium darüber, dass die Abbrucharbeiten in der Turnhalle Weitramsdorf aufgrund des Wetters nicht wie geplant heute, sondern erst am Mittwoch beginnen werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass seine erste Kinder- und Jugendsprechstunde im Jahr 2026 im ersten Quartal stattfinden wird. Herr Herrmann, der derzeit krank ist, wird sich nach seiner Genesung mit der Organisation beschäftigen.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Errichtung der Arztpraxis in Weidach voll im Zeitplan liegt. Frau Dr. Pandelic-Zeitler wird demnächst Anamnesebögen und Datenschutzerklärungen im Rathaus auslegen. Diese können mitgenommen und ausgefüllt werden. Nach der Eröffnung der Praxis können diese dann beim ersten Arzttermin abgegeben werden. Die Eröffnung der Praxis ist nach wie vor im April 2026 geplant.

GR Bunk meldet sich zu Wort und teilt mit, dass der Schulbus derzeit an der Spitze auf Höhe der Einmündung in den Hinteren Mühlberg anhält. Die Kinder müssen dann bis zum Vorderen Mühlberg hinunterlaufen. Er fragt nach, ob es nicht möglich wäre, dass der Schulbus direkt an

der Einmündung in den Vorderen Mühlberg anhält und die Kinder aussteigen lässt. Der Vorsitzende antwortet, dass der Standort, an dem der Schulbus derzeit anhält, in Zusammenarbeit mit der Polizei Coburg und der unteren Verkehrsbehörde am Landratsamt Coburg ausgewählt wurde. Er selbst hat den Hol- und Bringverkehr in letzter Zeit mehrmals beobachtet. Er hat dabei immer wieder festgestellt, dass es Eltern sind, die gegen die derzeitigen Regelungen verstoßen. Aufgrund des Wetters konnte der Bus heute nicht bis zur Haltestelle fahren. Die Kinder sind unten an der Bundesstraße ausgestiegen und sind hochgelaufen. Auch dabei gab es keine Probleme. GRin Schimpl führt aus, dass die Kinder, die mit dem Bus fahren, zu spät zum Unterricht erscheinen. Sie schlägt vor, den Busfahrplan nochmals zu überdenken um dieses Problem zu lösen. Der Vorsitzende antwortet, dass die Schulleitung von Anfang an in den Planungsprozess eingebunden war. Sie ist mit der derzeit praktizierten Vorgehensweise einverstanden. Im Moment trödeln die Kinder auch etwas wegen des Schnees und kleiner Eisflächen, die erkundet werden müssen. Sobald sich das Wetter wieder normalisiert hat, werden die Kinder auch wieder etwas früher zum Unterricht kommen.

GR Zapf weist darauf hin, dass im Bereich der Einmündung von der Schlettacher Straße in den Gauerstadter Berg viel auf der Straße geparkt wird. Dadurch wird die Übersichtlichkeit stark eingeschränkt und es entsteht ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential. Er fragt nach, ob man in diesem Bereich nicht ein Halteverbot erlassen könnte. Die Personen, die auf der Straße parken würden auch über ausreichend Hofraum verfügen um Ihre Fahrzeuge dort zu parken. Der Vorsitzende antwortet, dass die Problematik bereits erkannt wurde und Herr Förster derzeit die möglichen Optionen prüft.

Die öffentliche Sitzung wird um 20:20 Uhr geschlossen.